



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 47/07

11. Juli 2007

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-47/03 und T-327/03

*Jose Maria Sison / Rat der Europäischen Union
Stichting Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union*

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE BESCHLÜSSE DES RATES FÜR NICHTIG, MIT DENEN DAS EINFRIEREN VON GELDERN VON JOSE MARIA SISON UND DER STICHTING AL-AQSA IM RAHMEN DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS ANGEORDNET WIRD

Die angefochtenen Beschlüsse verletzen die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz

Am 28. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Resolution, in der alle Mitgliedstaaten der UNO aufgefordert wurden, mit allen Mitteln gegen den Terrorismus und seine Finanzierung zu kämpfen, u. a. indem sie Gelder von Personen und Organisationen einfrieren, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen. Die Resolution führt jedoch die betreffenden Personen und Organisationen nicht namentlich auf, sondern stellt deren Benennung in das Ermessen der Staaten.

Die Resolution wurde in der Gemeinschaft u. a. durch einen Gemeinsamen Standpunkt¹ und eine Verordnung des Rates², beide vom 27. Dezember 2001, umgesetzt, mit denen das Einfrieren der Gelder von Personen und Organisationen angeordnet wird, die in einer durch Beschlüsse des Rates aufgestellten und regelmäßig aktualisierten Liste genannt sind. Die Aufnahme in diese Liste erfolgt auf der Grundlage genauer Informationen bzw. der einschlägigen Akten, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige nationale Behörde, in der Regel eine Justizbehörde, – gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien – gegenüber den betreffenden Personen oder Organisationen einen Beschluss gefasst hat, bei dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt. Die Namen von in der Liste aufgeführten Personen oder Organisationen sind regelmäßig, mindestens einmal pro Halbjahr, einer

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

² Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass ihr Verbleib auf der Liste nach wie vor gerechtfertigt ist.

Jose Maria Sison, der philippinischer Staatsangehöriger ist, wohnt seit 1987 in den Niederlanden. Nachdem sein Pass im September 1988 von den philippinischen Behörden eingezogen worden war, beantragte er, aus humanitären Gründen als Flüchtling anerkannt zu werden und eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande zu erhalten. Dieser Antrag wurde vom Staatssekretär für Justiz (Staatssecretaris van Justitie) drei Mal abgelehnt, weil Herr Sison Vorsitzender der Kommunistischen Partei der Philippinen (KPP) sei, weil der militärische Zweig der KPP, die NPA (New Peoples Army), vom Zentralkomitee der KPP abhängig sei und weil Herr Sison somit de facto die NPA anführe, die für eine Vielzahl terroristischer Handlungen auf den Philippinen verantwortlich sei. Die beiden ersten Entscheidungen wurden vom Raad van State aufgehoben, während die dritte durch eine Entscheidung der Arrondissementsrechtbank te 's-Gravenhage vom 11. September 1997 bestätigt wurde.

Der Rat aktualisierte die Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus einzufrieren sind, durch einen Gemeinsamen Standpunkt und einen Beschluss vom 28. Oktober 2002 und nahm u. a. Herrn Sison in die Liste auf. Seitdem erließ der Rat mehrere Gemeinsame Standpunkte und Beschlüsse, mit denen die betreffende Liste aktualisiert wurde. Herr Sison wurde auf der Liste belassen.

Die **Stichting Al-Aqsa** ist eine Stiftung niederländischen Rechts, die sich selbst als eine islamische Einrichtung für Sozialfürsorgeleistungen beschreibt. Eines ihrer Hauptziele als karitative Einrichtung bestehe darin, bei den humanitären Notsituationen im Westjordanland und im Gaza-Streifen Abhilfe zu schaffen. Hierfür arbeite sie mit verschiedenen Organisationen in Israel und den besetzten Gebieten zusammen und unterstütze diese finanziell bei der Durchführung humanitärer Hilfsprojekte. Am 3. April 2003 erließ der niederländische Außenminister die Sanctieregeling terrorisme 2003, mit der u. a. das Einfrieren aller Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte von Al-Aqsa mit der Begründung angeordnet wurde, dass von dieser vorgenommene Geldtransfers für Organisationen bestimmt seien, die – wie die Hamas – den Terrorismus im Mittleren Osten unterstützten. Eine Klage gegen die Sanctieregeling wurde vom zuständigen nationalen Gericht abgewiesen.

Der Rat aktualisierte die Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus einzufrieren sind, durch einen Gemeinsamen Standpunkt und einen Beschluss vom 27. Juni 2003 und nahm u. a. die Stichting Al-Aqsa in die Liste auf. Seitdem erließ der Rat mehrere Gemeinsame Standpunkte und Beschlüsse, mit denen die betreffende Liste aktualisiert wurde. Al-Aqsa wurde auf der Liste belassen.

Herr Sison und Al-Aqsa haben beim Gericht erster Instanz Klagen auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse, mit denen das Einfrieren ihrer Gelder angeordnet wurde, erhoben.

Das Gericht stellt, wie bereits in der Rechtssache „Modjahedines“³ fest, dass **bestimmte grundlegende Rechte und Garantien, u. a. die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sowie die Begründungspflicht, im Kontext des Erlasses eines Beschlusses der Gemeinschaft über das Einfrieren von Geldern nach der Verordnung Nr. 2580/2001 grundsätzlich in vollem Umfang zu gewährleisten sind.**

Das Gericht stellt nach Prüfung der beiden Rechtssachen Sison und Stichting Al-Aqsa fest, dass der Rat diese Rechte und Garantien beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse nicht beachtet hat. Diese Beschlüsse sind nicht begründet, sie wurden im Rahmen von Verfahren

³ Urteil vom 12. Dezember 2006 in der Rechtssache T-228/02, Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran / Rat der Europäischen Union, siehe Pressemitteilung Nr. 97/06 (<http://www.curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp06/aff/cp060097de.pdf>).

erlassen, bei denen die Verteidigungsrechte der Betroffenen nicht beachtet wurden, und das Gericht kann deren Rechtmäßigkeit nicht selbst überprüfen.

Unter diesen Umständen **kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären sind, soweit sie Herrn Sison und Al-Aqsa betreffen.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES CS DE EN FR HU NL PL PT RO SK
SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-47/03>
<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-327/03>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*